

109-4-33

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Či. 109-4/33

Přílohy 1

ST S

IV. A - 23 / 41.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 1. August 1941.

- IV D 1 b - B.Nr. 624/40g-39-

G E H E I M L I

An alle
Staatspolizei-leit-stellen
nachrichtlich

St. des Staatssekretärs
des Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing: 12. AUG. 1941
Tgl. Nr.:

- a) den Höheren - und Polizeiführern
b) den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD
c) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei
und des SD.

Betrifft: Bekenntnis deutscher Staatsangehöriger zum
Tschechentum mit der Absicht, sich der Wehr-
pflicht zu entziehen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen
deutsche Staatsangehörige durch Bekenntnis zum tschechi-
schen Volkstum sich der Wehrpflicht entziehen wollen.
Wenn auch grundsätzlich Angehörige des tschechischen
Volkstums zur Erfüllung der Wehrpflicht in der deutschen
Wehrmacht nicht herangezogen werden sollen, so erscheint
es doch unzulässig, daß deutsche Staatsangehörige, die
sich bei der Volkszählung oder durch sonstige Willens-
äußerungen, z.B. Eintritt in die NSDAP, deren Gliederun-
gen, Formationen und sonstige Verbände, zum Deutschtum
bekannt haben, dieses Bekenntnis dann ändern, wenn sie
zur Ableistung der Wehrpflicht aufgerufen werden.

Ich ordne hiermit an, daß deutsche Staatsangehö-
rige, die sich offensichtlich zum Tschechentum deshalb
bekennen, um sich ihrer Wehrpflicht entziehen zu wollen,
in Zukunft festzunehmen und in ein Konzentrationslager
einzuweisen sind. Entsprechende Anträge sind jeweils an
das Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 - in 2-facher
Ausfertigung zu stellen.

In besonders gelagerten Fällen, insbesondere dann,
wenn deutsche Staatsangehörige, die durch ihr Bekenntnis
zum Deutschtum sich Vermögensvorteile (z.B. bei Arisie-
rungen) verschafft haben, sich der Wehrpflicht durch
plötzliches Betonen ihres tschechischen Volkstums ent-
ziehen wollen, ist die Feststellung der Volks- und

St. G. IV 8-23/41. gch.

1a

Staatsfeindlichkeit zum Zwecke der Einziehung des Vermögens der Betreffenden beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

gez. Heydrich.

Staatsfeindlichkeit
zum Zwecke der Einziehung des
Vermögens der Betreffenden beim
Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.
1. S. 10. 1941

Abteilung Staatspolizei
Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleifangestellte.
Abteilung Staatspolizei

68391



St. 10